

Geschäftsverzeichnissnr. 3837

Urteil Nr. 153/2006  
vom 18. Oktober 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung geworden ist, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2005 in Sachen S. Massart gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung geworden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine fünfjährige Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand vorsieht, wenn der Schaden und die Identität des Haftenden erst nach Ablauf der im vorgenannten Artikel 100 festgelegten gesetzlichen Verjährungsfrist festgestellt werden können? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die auf die Haushaltspläne, auf die Kontrolle über die Subventionen und auf die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind » bleibt diese Bestimmung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 auch anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das vorerwähnte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Der vorliegende Richter befragt den Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 100 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er eine fünfjährige Verjährungsfrist für Klagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand vorsieht, und zwar auch dann, wenn der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden können.

B.4. Aus dem Tatbestand des Rechtsstreits und aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die beim vorlegenden Richter anhängig gemachte Klage darauf abzielt, die Französische Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches wegen eines Fehlers verurteilen zu lassen, den sie bei der Berechnung des Dienstalters einer Lehrkraft begangen hätte, wodurch dieser ein vollständiger Stundenplan und die damit einhergehenden Vorteile aberkannt worden wären.

B.5. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004 und 170/2004 erkannt hat, hatte der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich ist, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.6. In seinem Urteil Nr. 32/96 hat der Hof jedoch erkannt, dass eine solche Verjährungsfrist unverhältnismäßige Folgen hat für Personen, die nicht in der Lage sind, innerhalb der gesetzlichen Frist vor Gericht aufzutreten, weil der von ihnen erlittene Schaden erst nach Ablauf dieser Frist zum Ausdruck gekommen ist.

Aus denselben Gründen stellt der Hof fest, dass die fragliche Bestimmung diskriminierend ist, insofern sie für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, wenn der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach dieser Frist festgestellt werden können.

B.7. Es ist Sache des vorlegenden Richters, zu bestimmen, ob der Schaden und die Identität des dafür Haftenden im vorliegenden Fall sofort von der Person, die die Schadenersatzklage erhoben hat, festgestellt werden konnten.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, wenn der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach dieser Frist festgestellt werden können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior